



2. Notwendige Informationen für Darlehen ab € 15.000,00

Die Darlehensnehmerin ist ab einem Darlehensbetrag von € 15.000,00 gesetzlich verpflichtet, die Bestimmungen über **Maßnahmen zur Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß den §§ 365m bis 365z der GewO 1994 in Bezug auf Anleger** einzuhalten. Aus diesem Grund erfordert der Abschluss eines Darlehensvertrages mit einem Darlehensbetrag von mindestens € 15.000,00, dass die Darlehensnehmerin die Identität der Darlehensgeberin / des Darlehensgebers feststellt und diese/r zu diesem Zweck eine **Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises** übermittelt.

Diese Kopie kann per Post, per Fax oder eingescannt per E-Mail übermittelt werden.

3. Schlussbestimmungen

Dieser **Vertrag kommt mit Einlangen des Darlehensbetrages** auf dem oben genannten Konto der Darlehensnehmerin **und mit Einlangen der Kopie des unterschriebenen Beiblattes** sowie bei Darlehen über € 15.000,00 zusätzlich mit **Einlangen der Kopie des Lichtbildausweises** bei der Darlehensnehmerin zustande.

Bitte übermitteln Sie das unterschriebene Beiblatt und die Kopie des Lichtbildausweises per Post/Fax oder eingescannt per E-Mail.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Vorname und Name der Darlehensgeberin / des Darlehensgebers





F. Satzung

SATZUNG **der** **NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG**

beschlossen in der Gründungsversammlung am 16.05.2023

geändert in der Generalversammlung am 29.05.2024

geändert in der Generalversammlung am 18.09.2024

geändert in der Generalversammlung am 30.12.2025

Präambel

Wir gründen diese Genossenschaft in der Überzeugung, dass wirtschaftliches Handeln nur dann nachhaltig erfolgreich sein kann, wenn es ökologisch, ökonomisch und sozial orientiert ist und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Natur, auf den sozialen Zusammenhalt sowie auf vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche mit bedenkt – und damit „enkeltauglich“ ist.

Bei der Verfolgung der Zwecke dieser Genossenschaft orientieren wir uns am Leitbild einer lebensbejahenden Wirtschaft, in der die Bedürfnisse der Menschen und die Achtung vor der Schöpfung Vorrang vor Gewinnstreben und Profitmaximierung haben.



Inhalt

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand	4
II. Mitgliedschaft	5
§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 5 Kündigung	6
§ 6 Ausschluss	6
§ 7 Tod, Auflösung	7
§ 8 Auseinandersetzung	8
§ 9 Rechte der Mitglieder	8
§ 10 Pflichten der Mitglieder	8
§ 11 Mitgliederregister	9
III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung	10
§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile	10
§ 13 Geschäftsguthaben	10
§ 14 Übertragung	11
§ 15 Haftung	11
IV. Organe	11
§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:	11
A) Vorstand	11
§ 17 Zusammensetzung und Wahl	11
§ 18 Vertretung der Genossenschaft	12
§ 19 Geschäftsführung	12
§ 20 Beschlussfassung	13
§ 21 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder	14
§ 22 Enthebung von Vorstandsmitgliedern	14
B) Generalversammlung	14
§ 23 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung	14



Inhalt

§ 24 Einberufung der Generalversammlung	15
§ 25 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung	15
§ 26 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden	15
§ 27 Stimmrecht	16
§ 28 Beschlussfähigkeit	17
§ 29 Mehrheitserfordernisse	17
§ 30 Abstimmungen und Wahlen	18
§ 31 Zuständigkeit der Generalversammlung	18
§ 32 Generalversammlungsprotokoll	19
V. Rechnungswesen	19
§ 33 Geschäftsjahr	19
§ 34 Jahresabschluss	19
§ 35 Beschlussfassung durch die Generalversammlung	20
§ 36 Bildung von Rücklagen	20
§ 37 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung	20
VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft	20
§ 38	20
VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft	21
§ 39	21
VII. Anmeldung zum Firmenbuch	21
§ 40	21



I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: NUI – Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Dornbirn
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder sowie ihrer sozialen Tätigkeiten durch die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten im Rahmen der Vermarktung von Noni-Produkten, durch Gesundheitsangebote, durch Forschung und Entwicklung von Noni-Produkten sowie anderer Gesundheitsprodukte (z. B. Nahrungsergänzungs- und Körperpflegeprodukte), durch die Unterstützung kooperativer Strukturen für die Produktion und den Vertrieb von Noni-Produkten sowie durch sonstige Gesundheitsangebote der Genossenschaft weltweit, insbesondere in Französisch-Polynesien, sowie durch die Erweiterung des medizinischen Wissens und der Naturheilkunde im Zusammenhang mit Noni und weiteren Gesundheitsprodukten.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a. der Einkauf, die Verarbeitung und der Vertrieb/Handel von Noni- sowie anderen Gesundheitsprodukten inkl. nachhaltiger Verpackungs-, Vertriebs-, und Umweltkonzepte.
 - b. die Unterstützung und Beratung in Fragen zu Noni, Gesundheit und Naturheilkunde.
 - c. die Information der Mitglieder und Dritter sowie der Öffentlichkeit über die Noni-Frucht und die Gesundheitsangebote der Genossenschaft.
 - d. die Planung, Entwicklung, Durchführung und Sicherung des Betriebs von ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Projekten und Dienstleistungen einschließlich der damit verbundenen Projektleitungs- und -steuerungsaufgaben.
 - e. die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen, die zur Erreichung des Unternehmenszwecks notwendig und förderlich sind.
 - f. die Etablierung regionaler und weltweiter Gesundheitsnetzwerke.
 - g. die Durchführung von Sozialprojekten in Französisch-Polynesien.
 - h. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsreisen, um ein Verständnis / ein Bewusstsein für die Noni-Pflanze und andere gesundheitliche Themen zu schaffen / zu erweitern.
 - i. die Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen zum Thema Noni-Pflanze sowie zu Gesundheitsthemen allgemein.
 - j. die Errichtung und das Führen von Dienstleistungsbetrieben im Rahmen des Genossenschaftszwecks.



- k. ferner der Abschluss aller zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte.
- (3) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihres Zwecks an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder zu dienen hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - 1. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die sich im Sinne des Genossenschaftszwecks engagieren,
 - 2. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die die Genossenschaft als investierende Mitglieder im Sinne des § 5a Abs. 2 Z. 1 Genossenschaftsgesetz unterstützen sowie
 - 3. physische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (2) Die Mitglieder werden nach dem Schwerpunkt ihrer spezifischen Aufgaben und Interessenslage in der Genossenschaft in sieben Kurien eingeteilt:
 - 1. **Kurie 1: Pioniere** – Gründungsmitglieder sowie langjährig engagierte Mitglieder, die sich wesentlich für die Ziele der Genossenschaft einsetzen und bei Entscheidungen stets das Wohl der gesamten Genossenschaft über persönliche Interessen stellen.
 - 2. **Kurie 2: Forschungskurie** – Mitglieder, die im Rahmen der Genossenschaft Forschungsarbeiten durchführen.
 - 3. **Kurie 3: Marketing- und Vertriebskurie** – Mitglieder, die Marketing- und Vertriebsaktivitäten im Rahmen der Genossenschaft durchführen.
 - 4. **Kurie 4: Gesundheitskurie** – Mitglieder, die im Rahmen der Genossenschaft therapeutische und gesundheitsberatende Tätigkeiten durchführen.
 - 5. **Kurie 5: Produzentenkurie** – Mitglieder, die Produkte erzeugen, die im Rahmen der Genossenschaft vertrieben werden.
 - 6. **Kurie 6: Händler-und Konsumentenkurie** – Mitglieder, die Produkte der Genossenschaft verkaufen oder erwerben.
 - 7. **Kurie 7: Investorenkurie** – Mitglieder gemäß § 5a Abs. 2 Z. 1 Genossenschaftsgesetz (investierende Mitglieder)



- (3) (Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und nach Einzahlung des Betrags für den Erwerb der erforderlichen Anzahl von Geschäftsanteilen (§ 12) durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse sowie E-Mailadresse physischer Mitglieder bzw. Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer) und E-Mail-Adresse juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen. Aus Anlass der Aufnahme hat der Vorstand die Kurienzugehörigkeit festzulegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer der Kurien, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über eine Änderung der Kurienzugehörigkeit. Für die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1 ist die Generalversammlung zuständig (vgl. hierzu § 31 Abs. 2 Z. 13).

Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
5. durch Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile (§ 14).

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen. Erstmalig ist eine Kündigung zum Ende des zweiten vollständigen Jahres der Mitgliedschaft möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend, bei E-Mails das Sendedatum. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sofern dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung.



2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befindet.
 3. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3).
 4. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannte Adresse bekanntzugeben. Mit Zustellung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann das Mitglied per Post oder E-Mail Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats (Datum des Poststempels oder Datum der E-Mail) ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes einzubringen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Beschwerde ist von der nächsten Generalversammlung zu behandeln. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde.

§ 7 Tod, Auflösung

- (1) Im Fall des Todes gilt die Mitgliedschaft des Verstorbenen bis zum Ende des Geschäftsjahres seines Todes als aufrecht. Die mit der Verwaltung des Nachlasses betraute Person sowie – nach ihrer Einantwortung – die Erben sind berechtigt, die Rechte des Verstorbenen als Mitglied der Genossenschaft wahrzunehmen. Haben mehrere Personen das Erbe angetreten, so haben sie aus ihrem Kreis eine Person zur Wahrnehmung dieser Rechte (insbesondere des Stimmrechts in der Generalversammlung) zu ermächtigen. Die Auseinandersetzung mit dem Nachlass bzw. den Erben des Verstorbenen erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres seines Todes.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.



§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
Ergibt sich ein Verlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.
- (2) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 36 Abs. 2 Z. 2).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
- (2) an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen (§ 25 Abs. 2) und sein Stimmrecht (§ 27) auszuüben;
- (3) bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§ 23 Abs. 2 Z. 2 und § 25 Abs. 2);
- (4) vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands, und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
- (5) eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
- (6) in das Generalversammlungsprotokoll (§ 32) Einsicht zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;



3. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld und bei der Zeichnung von Geschäftsanteilen ein Aufgeld (Agio) zu zahlen, sofern der Vorstand diese Verpflichtung festgelegt und die Höhe des Eintrittsgelds bzw. des Aufgeldes (Agio) bestimmt hat;
4. regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu entrichten, sofern die Generalversammlung diese Verpflichtung festgelegt und ihre Höhe bestimmt hat (§ 31 Abs. 2 Z. 14);
5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens bekanntzugeben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen) einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;
6. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen herstellungs- und absatzfördernden Maßnahmen selbst zu unterstützen;
7. in seinen geschäftlichen Aktivitäten vornehmlich die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, soweit diese marktkonform – auch unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption der Genossenschaft – sind;
8. keine Konkurrenzprodukte zu den Produkten der Genossenschaft und keine Konkurrenz-Angebote zu den Dienstleistungsangeboten der Genossenschaft auf den Markt zu bringen und dies auch in den drei Jahren nach Wirksamwerden seines Ausscheidens aus der Genossenschaft nicht zu tun;
9. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln und diesbezüglich auch im eigenen Mitarbeiterbereich vorzusorgen;
10. ihm von der Genossenschaft zur Benutzung überlassene Marken nicht für vertragsfremde Zwecke zu benutzen sowie jeden Verstoß Dritter gegen die Markenrechte unverzüglich, möglichst unter Beifügung der Beweismittel, der Genossenschaft mitzuteilen und bei seinem Ausscheiden (oder dem in § 6 Abs. 2 genannten Zeitpunkt) die Nutzung der Marken unverzüglich zu unterlassen und sämtliches mit diesen Marken versehene Werbematerial ohne Vergütung herauszugeben und die die Marken der Genossenschaft tragenden Waren der Genossenschaft anzubieten.

§ 11 Mitgliederregister

Jedes Mitglied hat sein Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. die in § 3 Abs. 3 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;



3. die Kurie, der das Mitglied angehört;
4. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100.
- (2) Beitrittswillige haben gleichzeitig mit der Beitrittserklärung den Betrag für die Zeichnung der erforderlichen Mindestanzahl von Geschäftsanteilen (§ 12 Abs. 3) einzuzahlen. Mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands erwirbt das aufgenommene Mitglied den Geschäftsanteil. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist der eingezahlte Betrag zurückzuüberweisen.
- (3) Die Mindestanzahl der zu zeichnenden Geschäftsanteile wird wie folgt geregelt:
 1. natürliche Personen 1
 2. Mitglieder, die selbständig erwerbstätig sind,
Landwirte, Ein-Personen-Unternehmen und Vereine 5
 3. Kapitalgesellschaften 10
- (4) Die Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich etwaiger noch nicht ausbezahlter Gewinnanteile (§ 36 Abs. 1) und abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 36 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzfall des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.



§ 14 Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz weiterhin subsidiär in Haftpflicht.
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 15 Haftung

Im Falle eines Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied **ausschließlich mit seinen eingezahlten Geschäftsanteilen**.
Eine **Nachschusspflicht besteht nicht**.

IV. Organe

§ 16 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat (fakultativ)
- die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens vier Personen, darunter der/die Vorsitzende und – sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht – der/die Vorsitzenden-StellvertreterIn.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie Mitglieder von Organen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind. Unbeschadet der Regelung des Abs. 5 können allenfalls bestellte Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören.



(4) Wahlvorschläge können eingebracht werden:

- a. vom Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,
- b. vom Vorstand,
- c. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50 % der Mitglieder) und
- d. von 25 % der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wahlvorschläge nach lit. a und c sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.

(5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung für die restliche Funktionsperiode des Vorstands eine Nachwahl vorzunehmen. Bis dahin hat – sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser aus seiner Mitte so viele Personen zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern zu bestellen, dass die in Abs. 1 bestimmte Mindestzahl erreicht ist.

Die zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Vertretungstätigkeit ihre Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.

(6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 18 Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist selbständig vertretungsbefugt.

(3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 19 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.

(2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:

1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;



3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben/ Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen;
 4. die Generalversammlung gemäß § 24 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
 5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen (§ 22 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz);
 6. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
 7. einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
 8. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des zuständigen Revisionsverbandes ergeben, nachzukommen.
- (3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung erfolgen. Die Geschäftsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands, der von einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat zu bestätigen ist, von der Generalversammlung beschlossen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2). Besteht der Vorstand aus nur zwei Personen, ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der 2/3-Mehrheit.
- Wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg, durch telefonische Rundfragen, durch Textnachrichten sowie in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Der/Die Vorsitzende ist für die nachvollziehbare Dokumentation der Beschlüsse verantwortlich. Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.



- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägte, Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Für dienstrechtliche Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist dieser zuständig, der auch die entsprechenden Dienstverträge sowie vergleichbare Verträge abschließt. Für dienstrechtliche Angelegenheiten bestimmt die Generalversammlung zwei Bevollmächtigte. Allfällige Bezüge und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden gegebenenfalls von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 22 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

C) Generalversammlung

§ 23 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist so anzuberaumen, dass sie innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden kann.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
 2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
 3. es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
 4. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;
 5. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist (§ 84 Genossenschaftsgesetz);
 6. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.



§ 24 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand, sofern nicht aufgrund des Gesetzes die Liquidatoren (§§ 41 und 49 Genossenschaftsgesetz) einzuberufen haben. Im Fall des § 23 Abs. 2 Z. 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 23 Abs. 2 Z. 5 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Aushang der Einberufung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens am siebten Tag vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft.
- (3) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, gemäß § 18, durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.

§ 25 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder als virtuelle oder als hybride Versammlungen abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Ein Zehntel der Mitglieder kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Der betreffende Gegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn das Verlangen rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist beim Vorstand einlangt. In gleicher Weise kann der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angehört, oder ein vom Gericht bestellter Revisor eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Wurde die Aufnahme eines Gegenstandes rechtzeitig verlangt, so ist eine allenfalls bereits versendete Tagesordnung durch Aussendung an die Mitglieder um den betreffenden Gegenstand zu ergänzen.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie Beschlüsse über die Form der Durchführung der nächsten Generalversammlung.
Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 26 Leitung der Generalversammlung, Befugnisse des/der Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung durch das Gericht (§ 23 Abs. 2 Z. 5) führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern und Protokollbeglaubigern.



- (3) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die nicht Mitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und „Schluss der Debatte“.
- Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen. Gegen die Anordnung auf „Schluss der Debatte“ und gegen den Saalverweis eines Mitglieds kann jedes anwesende Mitglied eine Entscheidung der Generalversammlung verlangen, die die Anordnung des Vorsitzenden aufheben kann.

§ 27 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung in jener Kurie, der es angehört, eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
1. bei physischen Personendurch das Mitglied selbst;
 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) oder die Gesellschafter oder durch einen Prokuristen oder durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin; die an der Generalversammlung teilnehmende Person hat ihre Berechtigung durch eine firmenmäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten, wobei die Vertretungsstimme(n) in der Kurie des vertretenen Mitglieds zählt.
- (5) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner eigenen Sache zu entscheiden ist.
- (6) Die Stimmengewichtung der in § 3 dieser Satzung definierten Kurien wird wie folgt festgelegt:
1. Kurie 1: Pionierkurie – 30 %
 2. Kurie 2: Forschungskurie – 25 %
 3. Kurie 3: Marketing- und Vertriebskurie – 25 %
 4. Kurie 4: Gesundheitskurie – 5 %
 5. Kurie 5: Produzentenkurie – 5 %
 6. Kurie 6: Händler- und Konsumentenkurie – 5 %
 7. Kurie 7: Investorenkurie – 5 %

Sind Kurien in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so werden die Stimmgewichte der anwesenden oder vertretenen Kurien auf 100 % hochgerechnet.



§ 28 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, jedoch müssen mindestens 10 Mitglieder anwesend sein. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 20 Mitgliedern, so ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Mitglieder anwesend sind. Im Fall einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung (§ 24 Abs. 2) gilt als anwesend auch, wer im Wege technischer Kommunikationsmittel ohne physische Anwesenheit an der Generalversammlung teilnimmt.
- (2) Beschlüsse über
 1. die Änderung der Satzung;
 2. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 3. die Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft;
 4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 5. die Enthebung von Vorstandsmitgliedern sowie
 6. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandeskönnen nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder, mindestens aber 10 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, mindestens 60 % der Mitglieder), gefasst werden.
- (3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 7 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände grundsätzlich nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 24 Abs. 3) enthält.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 29 Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse über die in § 28 Abs. 2 angeführten Gegenstände ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.



§ 30 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt. Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen, offene Wahlen finden nur dann statt, wenn dies die Generalversammlung beschließt.
- (2) Das Ergebnis der Abstimmung wird ermittelt, indem zunächst der prozentuale Anteil der Zustimmenden in jeder Kurie ermittelt und gemäß § 27 Abs. 6 gewichtet wird. Die so gewichteten Abstimmungsergebnisse der einzelnen Kurien werden in weiterer Folge addiert und stellen das in einer Prozentzahl ausgedrückte Abstimmungsergebnis dar.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge (§ 17 Abs. 4) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.
- (4) Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

§ 31 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
 1. die Änderung der Satzung;
 2. die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 3. die Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft;
 4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
 6. die Entlastung des Vorstands;
 7. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands;
 8. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands;
 9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands;
 10. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes;
 11. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
 12. die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1;



13. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 14. die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen.
- (3) Die Generalversammlung ist weiters zuständig zur Beschlussfassung über:
1. den jährlichen Unternehmensplan;
 2. die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Beschluss des Vorstands auf Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 Abs. 3;
 3. die Aufnahme oder Schließung von Hilfsbetrieben;
 4. die Bestellung von Bevollmächtigten gemäß § 18.

§ 32 Generalversammlungsprotokoll

- (1) Über die Generalversammlungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung sowie Form der Durchführung (§ 24 Abs. 2) der Generalversammlung, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.
- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, auf jeder Seite vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Protokollbeglaubigten zu paraphieren, am Ende der Protokollschrift zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen Protokollbuch aufzubewahren. Die Führung des Protokollbuchs ist auch in Lose-Blatt-Form zulässig. In diesem Fall ist jede Seite der Protokollschrift von den genannten Personen zu unterschreiben und das Protokollbuch fallweise zu binden. Die elektronische Unterzeichnung (z. B. durch Handysignatur oder sonstige sichere Signierung) ist zulässig.

V. Rechnungswesen

§ 33 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. Dezember.

§ 34 Jahresabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands gemäß § 22 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.



§ 35 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und allenfalls die Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats zu beschließen hat.

§ 36 Bildung von Rücklagen

- (1) Es ist eine satzungsmäßige Gewinnrücklage zu bilden.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

In die satzungsmäßige Gewinnrücklage wird eingestellt:

ein Betrag, der mindestens dem zehnten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses entspricht, bis der Betrag insgesamt 50 % der Passiva abzüglich des Eigenkapitals erreicht hat.

- (2) Die satzungsmäßige Kapitalrücklage wird gebildet durch

1. Eintrittsgelder und Aufgelder gemäß § 10 Z. 3;
2. verfallene Geschäftsguthaben.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

- (3) Die Generalversammlung kann neben den satzungsmäßigen Rücklagen nach Abs. 1 und Abs. 2 noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 37 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags, im Falle eines Verlustes über dessen Bedeckung.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 38

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilenennbeträge verteilt.



VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 39

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft. Gleichzeitig sind Bekanntmachungen den Mitgliedern an ihre E-Mail-Adresse oder an ihre Postanschrift zuzustellen. Mängel bei der Zustellung der Bekanntmachung beeinträchtigen deren Rechtmäßigkeit nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal rechtzeitig erfolgte.

VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

§ 40

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung ist der Vorstand beauftragt.

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so sind die oben genannten Mitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Enrico Mandl